

Studien- und Promotionsordnung für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der Educatis Graduate School of Management

STUDIENORDNUNG für die Promotion an der Educatis Graduate School of Management (EducatisGSM)

EducatisGSM hat am 1. August 2007 folgende Studienordnung für das Promotionsstudium erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Diese Ordnung regelt die Ausbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudium an der Graduate School of Management der Universität Educatis.
- Art. 2 Das Promotionsstudium stellt eine forschungsorientierte Zusatzausbildung dar. Die Studierenden sollen gründliche wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben und die wissenschaftliche Methodik anwenden können.
- Art. 3 Das Promotionsstudium besteht aus dem Promotionsprogramm, wissenschaftlichen Publikationen und der Ausarbeitung der Dissertation, die mit mündlichen Prüfungen und einer Disputation abschliesst.
- Art. 4 Das Promotionsstudium kann jederzeit begonnen werden. Es dauert in der Regel drei Jahre (Dr. oec./DBA) bzw. vier Jahre (PhD). Es kann bis maximal 5 bzw. 6 Jahre verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung kann dem Dekanat gestellt werden, wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen. Nach Ablauf der Studienzeit wird der Studierende exmatrikuliert.

II. Promotionsprogramm

- Art. 5 Zweck
- Das Promotionsprogramm stellt sicher, dass sich die Doktoranden im Fachgebiet ihrer Doktorarbeit und in weiteren Bereichen weiterbilden. Es wird von einem oder mehreren Dozenten oder von einer oder mehreren Abteilungen durchgeführt. Es können auch interdisziplinäre Fachprogramme organisiert werden.
- Art. 6 Ausgestaltung und Umfang
- Das Doktorandenstudium besteht aus dem Seminarprogramm (online Seminare und Kolloquien), wissenschaftlichen Publikationen und der Ausarbeitung einer Dissertation, die mit mündlichen Prüfungen und der Disputation abschliesst. Das Seminarprogramm erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und umfasst etwa 400 Stunden. Es müssen mindestens 15 ECTS credits erzielt werden. Das Seminarprogramm wird in zwei Block-Präsenzseminaren und als Online Seminar durchgeführt.
- Die Doktorandenseminare werden in Form von Krediteinheiten (credits nach ECTS) nachgewiesen. Eine Krediteinheit entspricht etwa einem Arbeitsaufwand von zwischen 26 - 30 Stunden. Die Krediteinheiten werden nur vergeben, denn eine Eigenleistung nachgewiesen werden kann.
- Art 7 Über die Anrechnung von Leistungen aus Seminarprogrammen, die an anderen Universitäten für das Doktorandenstudium erbracht werden, entscheidet der Dekan oder die Dekanin auf Antrag hin.
- Art. 8 Die Kolloquien werden in der Regel in Form von (Block-)Seminaren durchgeführt, wobei auch online Seminare in kleinen Gruppen zulässig sind. Die Seminare wer-

den in der Regel nur abgehalten, wenn sich wenigstens zehn Doktoranden einschreiben.

- Art. 9 Wer an einem von Dozenten angebotenen Fachprogramm teilnehmen will, bedarf einer Zulassung. Der für das Fachprogramm verantwortliche Dozent entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung kann wegen mangelnder Eignung oder aus organisatorischen Gründen verweigert werden. Der Doktorand ist berechtigt, an einem von den Abteilungen angebotenen Fachprogramm teilzunehmen.
- Art. 10 Der Referent spricht mit dem Doktoranden das Promotionsprogramm ab und genehmigt sein Fachprogramm. Er stellt dem Prüfungs- oder Promotionsausschuss Antrag über die Anrechnung auswärtiger Veranstaltungen und von qualifizierter Forschungsarbeit.
- Art. 11 Der Referent kann dissertationsbegleitende Kolloquien durchführen. Kolloquien zählen nicht zum Doktorandenprogramm.
- Art. 12 Die Abteilungsausschüsse der Graduate School of Management erlassen Bestimmungen über die Gestaltung der Fachprogramme. Sie legen das Angebot an Programmen jeweils für ein Studienjahr fest und bestimmen die Verantwortlichen der Programme. Sie berücksichtigen das Angebot der anderen Abteilungen. Sie erlassen Richtlinien über die Anrechnung auswärtiger Veranstaltungen und von qualifizierter Forschungsarbeit. Der Promotionsausschuss der Abteilung entscheidet im Einzelfall.

III. Schlussbestimmungen

- Art 13 Sinngemäss gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung des Zertifikats- und Masterstudiums der Graduate School of Management.
- Art. 14 Änderungen dieser Studien- und Promotionsordnung können jederzeit vorgenommen werden, insbesondere dann, wenn eine Akkreditierungsbehörde diese Änderungen vorschreibt.

PROMOTIONSORDNUNG

der Educatis Graduate School of Management (EducatisGSM)

EducatisGSM hat am 1. August 2007 folgende Promotionsordnung für das Promotionsstudium erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Ordnung regelt für das Promotionsstudium an der Educatis Graduate School of Management (EducatisGSM):

- a) die Zulassung zum Promotionsstudium;
- b) die Durchführung und Bewertung der Doktorandenseminare und –kolloquien;
- c) die Durchführung und Bewertung der Dissertation;
- d) die Promotion und die Verleihung des Ehrendoktorates.

II. Zulassung und Verfahren zum Doktorandenstudium

Art. 2. Für Interessenten, die bei EducatisGSM ein Promotionsstudium absolvieren möchten, gelten folgende Zulassungsbedingungen:

1. Hochschulabschluss.

Als akademische Mindestanforderung für das Promotionsstudium (Dr/DBA) gilt ein Master-Grad (MA/MSc) mit mindestens 90 ECTS credits oder sein Äquivalent (Lizentiat/Diplom/Magister mit mind. acht akademischen Semestern) in Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieur (inkl. IT), Sozialwissenschaften und Agrarwissenschaften in Kombination mit VWL oder BWL einer staatlich anerkannten Universität oder deutschen bzw. österreichischen Fachhochschule. Der Begriff Äquivalent wird nach den nationalen Kriterien in der Schweiz, Deutschland, Österreich und Lichtenstein definiert und festgelegt. Ein Bachelor Grad, ein BA/VWA Abschluss, ein Executive MBA Abschluss qualifiziert nicht zur Promotion.

Der Universitätsabschluss muss mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude (mind. Noten 2.0 resp. 5.0) bestanden sein. Absolventen/innen eines deutschen oder österreichischen Fachhochschulstudiums (FH) müssen mindestens die Gesamtnote 1.5 resp. 5.5 erzielt haben. Die Zulassung zum Promotionsstudium wird nach eingehender Prüfung durch das Doktorandensekretariat oder durch die Aufnahmekommission im Einzelfall entschieden.

Bewerber/innen, die keinen Schweizer, deutschen oder österreichischen Universitätsabschluss (Master/Lizentiat/Diplom/ Magister) haben müssen über einen universitären Abschluss verfügen mit dem Recht an der Heimuniversität zu promovieren. Sie haben eine offizielle Umschreibung der im Studienabschluss verwendeten Notenskala beizulegen. Die Anträge werden nach eingehender Prüfung durch die Aufnahmekommission im Einzelfall entschieden.

In das PhD-Studium werden Kandidatinnen oder Kandidaten aufgenommen, die einen hervorragenden Master Abschluss oder sein Äquivalent (Lizentiat/Diplom/Magister mit mind. acht akademischen Semestern) vorweisen können, eine akademische Laufbahn einschlagen möchten und über eine gewisse Forschungserfahrung verfügen. Die Anträge zum PhD-Studium werden im Einzelfall nach eingehender Prüfung durch die Aufnahmekommission entschieden.

2. Fremdsprachenkenntnis

Die Beherrschung einer Fremdsprache, vorrangig Englisch, ist eine Grundforderung für das MBA-Studium. Der Student muss den Nachweis der fremdsprachlichen Befähigung durch geeignete Tests erbringen (z. B. ein TOEFL -Test of English as a Foreign Language mit einer minimal zu erreichenden Punktzahl von 80 beim IBT, 215 beim CBT und 550 beim PBT) oder ein IELTS Test mit einer Punktzahl im Band 6.5. Der Test darf nicht älter als 2 Jahre sein.

3. Weitere Unterlagen

Einzureichen sind ferner:

- ein berufsbezogener Lebenslauf, mit Angaben über Studienmotive, Ziele und persönlichen Hintergrund in englischer Sprache;
- zwei Empfehlungsschreiben von Vorgesetzten, Professoren oder anderen aussagefähigen Persönlichkeiten,
- Kurzbeschreibung des vorgesehenen Dissertationsprojektes in deutscher und englischer Sprache (etwa 2 Seiten).

4. Educatis führt mit der/dem Kandidaten/in ein Vorstellungsgespräch.

Educatis führt mit der/dem Kandidaten/in ein Vorstellungsgespräch. Die Zulassung zum Promotionsstudium wird nach eingehender Prüfung durch die Aufnahme-kommission entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das **Bewerbungsverfahren** umfasst folgende Schritte:

1. Klärung der formalen Zulassungsvoraussetzungen

Die Kandidatin oder der Kandidat müssen in einem ersten Schritt ein Gesuch um Zulassung zum Promotionsstudium bei EducatisGSM einreichen. Dem Gesuch sind in zweifacher Ausführung beizulegen:

1. Beglaubigter Ausweis über die Studienabschlüsse (Bachelor/Master)
2. Beglaubigtes Reifezeugnis (z.B. Abitur)
3. Offizieller Nachweis der Promotionsmöglichkeit an der Heimatuniversität oder Bestätigung der Fachhochschule, dass die Promotion an einer Universität möglich ist (formloses Schreiben ausgestellt durch den Dekan oder durch das Prüfungsamt)
4. Lebenslauf in deutscher und englischer Sprache
5. Zwei Empfehlungsschreiben
6. Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse
7. Einem nach Fächer geordnete Zusammenstellung über die akademischen Studien
8. Eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis Sie sich an einer anderen Universität um die Zulassung zum Doktorandenstudium oder um den Doktorgrad beworben haben.
9. Offizielle Umschreibung der im Studienabschluss verwendeten Notenskala.
10. Kurzbeschreibung des vorgesehenen Dissertationsprojektes in deutscher und englischer Sprache (etwa 2 Seiten).
11. Zahlung der Bearbeitungsgebühr von € 200.-

Sofern die formalen Kriterien erfüllt sind erhält die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Bestätigung.

2. Empfehlung des Referenten

Nach Erteilung der schriftlichen Bestätigung wird die Kandidatin/der Kandidat die Kurzbeschreibung des Dissertationsprojekts in deutscher und englischer Sprache mit weiteren Angaben ergänzen, wie etwa worin der innovative Beitrag für die Forschung und Praxis der Arbeit liegen wird, wie sie/er vorzugehen gedenkt oder

welche Primär und Sekundärdaten verwendet werden sollen. Diese Projektumschreibung soll nicht mehr als 6 Seiten umfassen. Das von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagene Forschungsprojekt wird der Aufnahmekommission und dem Forschungskommission zur Beurteilung und Zustimmung vorlegt.

Die Universität Educatis wird, nach der Zustimmung der beiden Kommissionen mögliche Referentinnen bzw. Referenten für die Betreuung des Dissertationsprojekts kontaktieren. Bei positivem Verlauf der Abklärung wird der/die Referent/in ein Empfehlungsschreiben verfassen. In der Empfehlung wird das Dissertationsprojekt vom Referenten/von der Referentin beurteilt und die Übernahme der Betreuung bestätigt.

Referenten/innen für das Promotionsstudium können Professoren von Educatis oder von Drittuniversitäten sein, die mindestens den Status eines Extraordinarius (Associate Professor (C3)) haben. Ausnahmsweise können auch Professoren von Fachhochschulen als Tutoren eingesetzt werden, sofern sie den C3 Status haben.

3. Aufnahme des Studiums

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen und aller Unterlagen gemäß Punkt 1 und 2 wird die Aufnahme zum Promotionsstudium durch die Aufnahmekommission entschieden und der/die Studentin/in vom Sekretariat schriftlich benachrichtigt.

Im ersten Studienjahr werden i.d.R. die online Seminare und Präsenzkolloquien absolviert. Nach Ablegung aller Prüfungen wird das „Promotionsverfahren“ mit unserem Partner eröffnet.

Bevorzugt werden Dissertationsprojekte, die in englischer Sprache verfasst werden.

III. Promotionsprogramm: Seminare, Kolloquien und Prüfungen

Art. 3. Während des Promotionsstudiums muss der/die Bewerber/in online Seminare und Präsenzseminare (Kolloquien) absolvieren, die mit insgesamt 11 ECTS Kreditpunkte bewertet werden. Der/die Bewerber/in weist in den Prüfungsleistungen nach, ob er/sie gründliche wissenschaftliche Fachkenntnisse besitzt und die wissenschaftliche Methodik beherrscht.

Es gelten die jeweils online unter www.educatis.ch publizierten Informationen.

Art. 4. Die Promotionsprüfung besteht aus:

- a) den schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen für die Seminare und Kolloquien;
- b) wissenschaftliche Publikationen
- c) der Dissertation;
- d) der Disputation (Verteidigung) einschliesslich der mündlichen Prüfungen.

Art. 5. Schriftliche Leistungsnachweise sind in oder nach den Veranstaltungen des Promotionsprogramms zu erbringende schriftliche Arbeiten. Sie werden von den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten abgenommen und benotet. Der Senatsausschuss regelt Form und Durchführung der Doktorandenprogramme und der schriftlichen Leistungsnachweise.

Art. 6. Die Anmeldung zur Doktorprüfung (Disputation) kann frühestens nach der Absolvierung aller Seminare und Kolloquien des Doktorandenstudiums sowie nach erfolgter Publikation der wissenschaftlichen Arbeiten und mit der Angabe der Dissertation erfolgen. Umfang und Ablauf des Doktorandenstudiums sind in der Wegleitung festgelegt.

Die Doktorprüfung (Disputation) besteht aus mündlichen Prüfungen zu den Gebieten Management, Volkswirtschaft und einer Fremdsprache sowie aus der öffentlichen Verteidigung der Dissertation.

IV. Wissenschaftliche Publikation

Art. 7. Während dem Promotionsstudium muss der/die Kandidat/in mindestens zwei wissenschaftliche Publikationen in einer nationalen oder internationalen Fachzeitschrift publizieren, womit wissenschaftliches Arbeiten nachgewiesen wird. Nach erfolgreicher Publikation müssen drei Exemplare eingereicht werden. Es werden je 2 ECTS Kreditpunkte vergeben.

V. Dissertation

Art. 8. Nach Erteilung der schriftlichen Bestätigung wird die Kandidatin/der Kandidat die Kurzbeschreibung des Dissertationsprojekts in deutscher und englischer Sprache mit weiteren Angaben ergänzen, wie etwa worin der innovative Beitrag für die Forschung und Praxis der Arbeit liegen wird, wie sie/er vorgehen gedenkt oder welche Primär und Sekundärdaten verwendet werden sollen. Diese Projektumschreibung soll nicht mehr als 6 Seiten umfassen. Das von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagene Forschungsprojekt wird der Aufnahmekommission und dem Forschungskommission zur Beurteilung und Zustimmung vorlegt.

Art. 9. Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, durch die der Bewerber gründliche Fachkenntnisse sowie die vertiefte Beherrschung wissenschaftlicher Methodik im Dissertationsgebiet nachweist.

Art. 10. Der Referent stimmt dem Thema zu und betreut die Ausarbeitung der Dissertation. Der Senat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen mehrere Doktoranden eine Gemeinschaftsdissertation verfassen können.

Art. 11. Das Thema der Dissertation muss aus einem Wissensgebiet stammen, welches an der Educatis Graduate School of Management gelehrt wird. Es muss eine wesentliche Beziehung zu einem Hauptfach des Studienabschlusses aufweisen, aufgrund dessen der Bewerber zum Doktorandenstudium zugelassen wurde. Interdisziplinäre Themen sind eingeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung.

Art. 12. Die Dissertation ist mit schriftlicher Zustimmung von Referent in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Der Dissertation in eine Zusammenfassung von 20-25 Seiten in polnischer Sprache beizufügen.

Der Senatsausschuss kann auf Antrag von Referent und Korreferent die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.

Art. 13. Die Dissertation muss die Erklärung enthalten, dass sie vom Bewerber ohne unerlaubte Hilfe verfasst und bei keiner anderen Universität eingereicht worden ist. Sie hat über die benützten Quellen und Hilfsmittel Aufschluss zu geben.

Ein nachgewiesenes Plagiat oder die auszugsweise Übernahme fremder Texte ohne Quellenangabe führt auch noch im Nachhinein zur Aberkennung des Doktorgrades.

Art. 14. Die Dissertation wird von zwei unabhängigen Gutachtern beurteilt. Die beiden Gutachter erstatten dem Dissertationskomitee innert sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation ein schriftliches Gutachten als Grundlage für die Disputation. Die Senatskommission für Dissertationen und Diplomarbeiten beschliesst aufgrund eines nach der Disputation gestellten Antrages des Dissertationskomitees über Annahme oder Ablehnung mit einer bestimmten Note oder über Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Die Annahme kann an Bedingungen geknüpft werden.

Art. 15. Der Bewerber weist in der Disputation nach, ob er die an die Dissertation gestellten Anforderungen erfüllt hat. Die Disputation kann abgelegt werden, wenn die Gutachter in den Gutachten die Annahme der Dissertation empfehlen. Sie wird vom Dissertationskomitee abgenommen und ist öffentlich.

VI. Prüfungsergebnis

Art. 16. Die Ergebnisse der im wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudium verlangten schriftlichen Leistungsnachweise, der Dissertation und der Disputation werden bewertet mit:

1	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3	=	genügend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Die Leistung ist mit 3,9 bestanden .
4	=	schwach	=	eine Leistung, die mangelhaft ist und den Anforderungen nicht entspricht
5	=	sehr schwach	=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind
6	=	unbrauchbar	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
				Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischennoten im Abstand von 0,5 möglich.

Art. 17. Die im wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudium verlangten schriftlichen Prüfungen sind bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten wenigstens 3,9 ist. Die Dissertation ist angenommen, wenn die Note wenigstens 3,9 ist. Die Disputation ist bestanden, wenn die Note wenigstens 3,9 ist. Die Prüfung ist nur erfolgreich, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.

Art.18. Die Gesamtnote wird aufgrund der Ergebnisse der einzelnen Noten errechnet. Beim wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudium werden der Notendurchschnitt der schriftlichen Leistungsnachweise sowie die Note der Disputation einfach und die Note der Dissertation vierfach gezählt.

Als Prädikat wird erteilt: "mit höchster Auszeichnung" - summa cum laude (1 bis 1,4), "sehr gut" - magna cum laude (1,5 bis 1,9), "gut" – cum laude (2,0 bis 2,9) und "befriedigend" - rite (3,0 bis 3,9).

Art. 19. Ungenügende Teilleistungen in den benoteten Leistungsnachweisen des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudiums können einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Eine abgelehnte Dissertation kann nicht wieder eingereicht werden.

Art. 20. Das Doktorandenstudium kann an der Educatis Graduate School of Management nicht mehr fortgesetzt werden, wenn a) im wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudium die schriftlichen Leistungsnachweise nicht bestanden; b) die Dissertation endgültig abgelehnt oder (d) die Disputation endgültig nicht bestanden wurde.

VII. Rekursordnung

- Art. 21 Alle Rekurse der Studierenden sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, die angefochten werden soll, der zuständigen Rekurskommission in schriftlicher Form mit allen relevanten Unterlagen sowie einer Begründung einzureichen
- Art. 22 Die jeweils zuständige Rekurskommission muss ein Rekurs innerhalb einer Frist von drei Monaten aufnehmen und hiernach innerhalb einer Frist von neun Monaten endgültig entscheiden.
- Art. 23 Beim Rekurs wird folgendes Verfahren angewandt:
- Nach Erhalt und Sichtung der Rekursunterlagen sowie der Prüfung aller formalen Voraussetzungen entscheidet die Kommission oder das dazu ermächtigte Mitglieder auf Eintreten. Bei einer Ablehnung wird dem Studierenden eine begründete Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen zugestellt.
 - Mit dem Eintretungsentscheid wird eine Zweitkorrektur oder ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben. Entspricht das Resultat jenem der Erstkorrektur bzw. dem Erstgutachten, so werden beide Korrekturen/Gutachten der Rekurskommission zum Entscheid vorgelegt. Die Kommission hat das Recht eine dritte Korrektur bzw. ein drittes Gutachten in Auftrag zu geben. Liegt ein/e, der Erstkorrektur/Erstgutachten widersprechende Zweitkorrektur/Zweitgutachten vor, so wird die Kommission eine dritte Korrektur bzw. ein drittes Gutachten in Auftrag geben und auf der Basis der drei Resultate einen Entscheid fällen.
- Art. 24 Der endgültige Entscheid der Rekurskommission kann an die nächst höhere Instanz weiter gezogen werden, die ihrerseits das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten aufnehmen und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, analog zum Verfahren der Rekurskommission, entscheiden muss.
- Art. 25 Wird ein Rekurs endgültig abgelehnt, so werden die Gesamtkosten des Rekursverfahrens dem Studierenden verrechnet. Die Rekurskommission hat das Recht eine Anzahlung in der Höhe von 80% der budgetierten Kosten der ersten Instanz einzufordern.
- Art. 26 Wird ein Rekurs gutgeheissen, so entstehen keine Kosten für den Studierenden. Er kann angefochtene Prüfungsleistung kostenlos wiederholen. Der Studierende hat kein Anrecht auf Schadenersatz.

VIII. Abschluss des Promotionsverfahren

- Art. 27. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Der Senat erlässt Vorschriften über die Veröffentlichung, die Pflichtexemplare und den Vertrieb von Dissertationen. Vor ihrer Annahme durch die „Senatskommission für Dissertationen und Diplomarbeiten“ darf die Dissertation nicht gedruckt werden.
- Art. 28. Die Doktorurkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgefertigt. Sie wird in deutscher oder auf Wunsch des Bewerbers in französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst und mit dem Siegel der Universität sowie der Unterschrift des Rektors und des Sekretärs des Senates versehen. Ein Abdruck der Doktorurkunde wird im Archiv der Universität aufbewahrt. Weitere Abdrucke werden auf Verlangen des Bewerbers hergestellt. Der Bewerber trägt die Kosten für die Herstellung von zusätzlichen Abdrucken und für Übersetzungen.

- Art. 29. Der Senat verleiht nach bestandenen Prüfungen und angenommener Dissertation den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften, abgekürzt: Dr. oec. (doctor oeconomiae), den Doctor of Business Administration, abgekürzt: DBA oder den Doctor of Philosophy, abgekürzt: PhD. Der Rektor nimmt die Promotion vor. Ab der Übergabe des Doktordiploms darf der Dokortitel geführt werden.
- Art. 30. Der Senat kann den von ihm verliehenen Dokortitel entziehen, wenn der Träger den Grad durch Täuschung erlangt hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren.

IX. Ehrenpromotion

- Art. 31. Der Senat kann den Grad eines Doktors (Dr. oec.) der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften, um die Wirtschaftspraxis oder um das öffentliche Wohl verleihen.
- Er beschliesst über die Ehrenpromotion aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags eines Senatsmitgliedes oder einer Abteilung.
- Art. 32. Der Rektor nimmt die Ehrenpromotion an einem feierlichen Anlass der Universität Educatis durch Überreichung der Doktorurkunde vor.

X. Rechtsschutz

- Art. 33. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz und der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri.

XI. Promotionsbestimmungen der Partnerinstitutionen

- Art. 35. Bei gemeinsam angebotenen Studienprogrammen gilt die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung der Institutionen.

XII. Schlussbestimmungen

- Art. 34. Der Senat erlässt Vollzugsbestimmungen. Der Vollzug obliegt dem Rektor.

30. Juli 2007